



# STOP

## Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen Häusliche Gewalt

### **Gemeinsamer Kinderschutzfachtag für Jugendämter und Familiengerichte – Kindeswohlgefährdung durch Häusliche Gewalt**

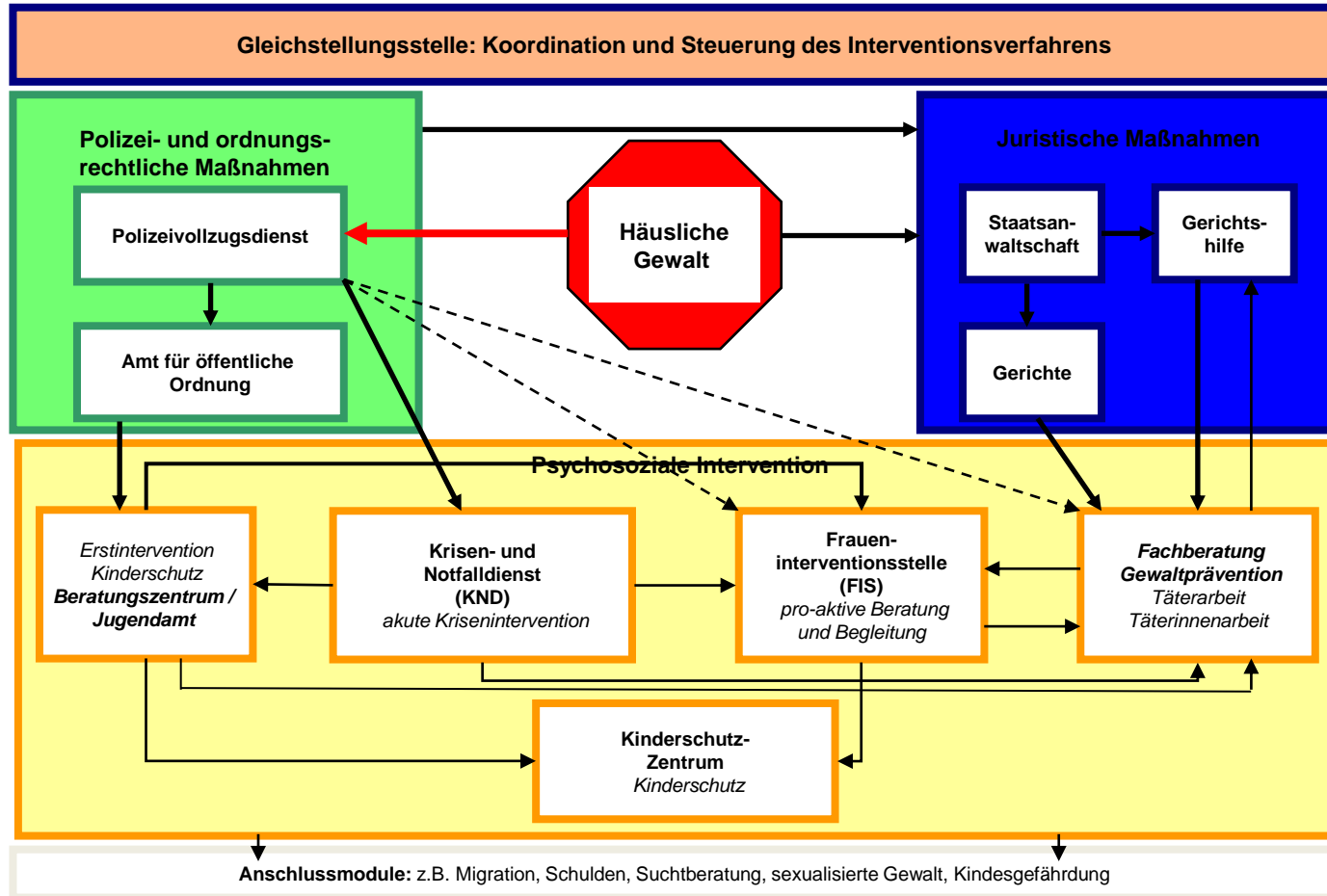
Zwölfter gemeinsamer Fachtag mit dem Ministeriums der Justiz und für  
Europa und dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-  
Württemberg

Barbara Kiefl Abteilungsleitung Familie und Jugend, Jugendamt Stuttgart  
Dr. Ann Luipold Abteilungsleitung, Familiengericht Bad Cannstatt



## Interventionsverfahren STOP Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen häusliche Gewalt

Stand: Mai 2010





## Stuttgarter Ordnungspartnerschaft gegen Häusliche Gewalt / Partnerschaftsgewalt

- Gesamtkoordination, Bedarfsplanung, Strategie - OB-ICG
- Neuer Steuerungskreis (Leitungsebene der ständigen Mitglieder), 1-2 x p.a.

### STOP

#### Präventionsangebote

- Koordination, Planung Prävention
- Bearbeitung neuer Herausforderungen, z.B. im System Gesundheitswesen
- Erarbeitung neuer Zielsetzungen und Maßnahmen
- neue Zielgruppen und Akteure, z.B. Unternehmen

#### Mitglieder:

- FrauenInterventionsstelle
- FrauenFanal
- BIF
- Fachberatung Gewaltprävention
- Kinderschutz-Zentrum
- Jugendamt
- Polizeipräsidium
- u.a.

### STOP

#### Interventionsverfahren

- Koordination, Planung Intervention
  - Bearbeitung neuer Herausforderungen
  - Erarbeitung neuer Zielsetzungen und Entwicklung von neuen Maßnahmen
  - Neue Zielgruppen
- Mitglieder:**
- Polizeipräsidium
  - Krisen- und Notfalldienst
  - Amt für öffentliche Ordnung
  - Staatsanwaltschaft
  - Beratungszentren des Jugendamtes
  - FrauenInterventionsstelle (FF, BIF)
  - Fachberatung Gewaltprävention
  - Kinderschutz-Zentrum
  - Gerichtshilfe
  - Zeugen- und Prozessbegleitung

### STOP

#### Öffentlichkeitsarbeit

- Koordination,
- Bedarfsanalyse
- Planung,
- Entwicklung

- Fachtagungen
- Aktionstage
- Vorträge
- Schulungen
- Veröffentlichungen
- Ausstellungen
- Infomaterial

**Arbeitsfeld Geflüchtete und Häusliche Gewalt – Intervention, Prävention und Koordination Gewaltschutzmentor\*innen**

Temporäre Arbeitskreise zu neuen Themen unter Hinzuziehung externer Expert\*innen, gemeinsame Bedarfsanalysen, Runder Tisch gegen häusliche und sexuelle Gewalt

z.B. UAG Wiederholungsfälle, UAG Hochrisikofälle



# Zahlen

- Anzahl der von Amt für öffentliche Ordnung gemeldete Fälle beim Jugendamt

	2018	2019	2020
	478	581	626
Anzahl der betroffenen Kinder	695	771	931

⇒ Stetiger Anstieg

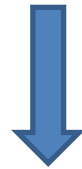


# Situationen der Kinder bei häuslicher Gewalt

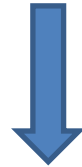
- das Erleben häuslicher Gewalt zwischen Erwachsenen stellt für Kinder eine erhebliche Belastung und Risikogefährdung für die weitere Persönlichkeitsentwicklung dar
- die Belastungseffekte sind höher als bei Kindern mit Scheidungs- bzw. Trennungserfahrung und Armut – in etwa gleich hoch wie bei Kindern, die in Suchtfamilien aufwachsen
- Nach innen gerichtete Verhaltensauffälligkeiten (Depression) sind doppelt so hoch, wie die nach außen gerichteten
- die emotionale Geborgenheit leidet am meisten
- deshalb werden STOP-Meldungen von den mit beteiligten Kindern im Jugendamt Stuttgartals KWG-Fälle angesehen und die Bearbeitung hat im Beratungszentrum oberste Priorität



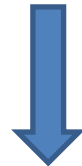
## Vom Vorkommnisbericht zur Beratung



der Vorkommnisbericht kommt vom AföO per Fax an das BZ



wird dort umgehend an eine/n Mitarbeiterin verteilt



die/der wiederum den Inhalt nach bestimmten Kriterien bewertet.



# Kriterien – unter Berücksichtigung der Kinderschutzstandards

- Alter der Kinder / Alter der Eltern
- Risikokinder oder andere Verhaltensauffälligkeiten
- erkennbare Suchtproblematik
- Ausmaß der Gewalthandlung – erkennbare Schäden (Ersteinschätzung)
- psychische Situation aller Beteiligten/Persönlichkeit Frau/Mann
- äußerer Rahmen / Wohnung, Finanzen,
- Unterstützungssystem, Kontaktpersonen erkennbar?
- Einsatz des Stuttgarter Kindeschutzbogens und von Ankerbeispielen

Bewertung des Vorkommnisberichts / Meldung



# Die Bewertung dieses Grobrahmens veranlasst zu ...

- einem **umgehenden, angemeldeten/unangemeldeten Hausbesuch** in Akutsituationen vom zuständigen Beratungszentrum
- einem **sofortigen Telefonat** mit den Beteiligten, bzw. Kontaktpersonen **und** der Vereinbarung weiterer Handlungsschritte **sowie** eines **persönlichen Beratungstermins** – Hausbesuch oder in der Dienststelle – der **innerhalb der nächsten drei Tage** liegen soll.
- in wenigen Fällen stellt sich die Situation schon beim Telefonat so überschaubar dar, d.h. die Betroffenen haben eigene Hilfen und Schritte schon in die Wege geleitet, so dass ein Beratungsgespräch auch erst in einem weiteren Zeitraum vereinbart wird





# Ziele und Inhalte der Beratung

## Ziele

- Frauen und Männer erfahren eigene spezifische Beratung und Unterstützung  
→ Datenweitergabe an Beratungsstellen erfolgt mit Einwilligung
- das BZ berät ganzheitlich und mit deutlichem Schwerpunkt auf die Kinder, d.h. die Erwachsenen werden in ihrer Elternrolle gesehen und gefordert.



# Ziele und Inhalte der Beratung

## Inhalte

- Informationen zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Kinder
- persönliche Sicherheit der Frau/des Mannes und der Kinder
- Erstellung eines gemeinsamen Hilfe- und Schutzkonzeptes, das von allen unterschrieben wird
- Unterstützung bei Gerichtsanträgen und im Umgang mit anderen Behörden
- Verlängerung bestehender Ordnungsmaßnahmen, z.B. Platzverweis
- Sicherung des Lebensunterhaltes
- und der Wohnung
- Informationen zu Gewaltschutzgesetz, parteilichen Beratungsangeboten
- Erfassung der familiären Situation, d.h. Gewaltmuster, Auffälligkeiten der Kinder, Persönlichkeitsstruktur und Erziehungsfähigkeit der Eltern, weitere Perspektiven



# Weitere Aufgaben der Beratungszentren

Die Kinderperspektive zu berücksichtigen ist Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe, aber:

Eltern (Frauen und Männer) und Kinder sind die zwei Seiten einer Medaille und beide brauchen unterschiedliche Hilfeleistungen.

das Familiensystem als Adressaten der Hilfen und Leistungen zu sehen, d.h.

- **Kooperation mit parteilichen Angeboten, z.B. Tandemberatungen mit den Fraueninterventionsstellen und der Fachberatung Gewaltprävention**
- Ganz wichtig: die Familie einen längeren Zeitraum lang begleiten, wenn dies notwendig ist, u.a. Hilfen vermitteln, wie die psychologische Beratung der Beratungszentren oder Hilfen zur Erziehung oder Angebote des Kinderschutz-Zentrums Stuttgart
- Interessen der Kinder und Jugendlichen sind einzubringen und
- Koordination der verschiedenen Hilfeangebote
- verlässliche Rückmeldungen zu Polizei und Gericht sicherzustellen



# Wiederholungsfälle (Umsetzungsprojekt seit zwei Jahren)

Ab der 2. STOP-Meldung vom Amt für öffentliche Ordnung

- STOP-Verfahren: Kontaktaufnahme mit Frau und Mann, Hausbesuch wenn möglich mit Vertreterin der Fraueninterventionsstellen mit Zustimmung der Betroffenen
- KWG Einschätzung
- Gemeinsamer Runder Tisch: Eltern, BZ, FIS, Fachberatung Gewaltprävention  
Vereinbarung eines Maßnahmenplans  
Anbindung der Eltern bei den Fachberatungsstellen
- Angebote für Frauen – FIS  
Angebote für Männer – Fachberatung Gewaltprävention  
Angebote für Kinder – BZ, Kinderschutzzentrum, HzE u.a.
- Nehmen die Erwachsenen die Angebote nicht an  
⇒ § 8a Meldung an das FG  
(bei erheblicher Eskalation des Streits unter den Erwachsenen)



# Fallbeispiel im Zusammenhang mit familiengerichtlichem Verfahren

- Familie lebt mit mehreren Kindern in engen räumlichen Verhältnissen
  - Es kam zu wiederholter häuslicher Gewalt zwischen den Eltern
  - Kinder werden sehr stark belastet erlebt
  - Eltern lehnen Hilfsangebote des Beratungszentrums, der Fraueninterventionsstellen, der Fachberatungsstelle Gewaltprävention ab.
  - Vorgehensweise: gemeinsamer Hausbesuch BZ mit Fraueninterventionsstelle (FIS) und runder Tisch bei häuslicher Gewalt mit BZ, Eltern, FIS, Fachberatungsstelle Gewaltprävention nicht möglich
  - Entscheidung BZ: Anrufung des Familiengerichts nach § 8a SGB VIII
  - Erörterung vor dem Familiengericht
- Ergebnis:
- a) Auflagen: Unterstützung annehmen von FIS und Fachberatung Gewaltprävention, Angebote für die Kinder und mit dem Beratungszentrum zusammenarbeiten.
  - b) Bei Nichteinhaltung und einer erneuten Situation von häuslicher Gewalt: Auftrag des Beratungszentrums das Familiengericht zu informieren und im Rahmen einer einstweiligen Anordnung einen Herausgabebeschluss für die Kinder zu erwirken



## Fallbeispiel familiengerichtliche Verfahren nach §§ 1, 2 GewSchG - § 1666 Abs. 3 Nr. 3, 4 BGB

- Mutter beantragt nach GewSchG Zuweisung der vom Lebensgefährten angemieteten Wohnung für sich und ihre Tochter.
- Beleidigungen, angespannte Situation, länger zurückliegende, aber keine aktuellen Gewaltvorwürfe, viele Auseinandersetzungen zwischen den Beteiligten auch in Gegenwart des Kindes
- vorläufige Lösung wird mit Hilfe JA gesucht, bis zum Gerichtstermin Aufteilung der Wohnung
- zeitnahe Verhandlung beim Familiengericht, Jugendamtsmitarbeiterin berichtet von schädlichem Klima, vor allem für die Tochter.
- Termin findet ohne Kindesanhörung und ohne Verfahrensbeistand statt. In Gewaltschutzverfahren nicht vorgesehen.
- Hinweis Familiengericht: Voraussetzungen für Gewaltschutzgesetz liegen nicht vor. Keine Ehwohnung, daher auch keine Zuweisung nach § 1361b BGB
- Einleitung eines einstweiligen Anordnungsverfahrens nach § 1666 BGB von Amts wegen. Beschluss: Dem Antragsgegner wird untersagt, Wohnung zu benutzen oder zu betreten, u.a. da in der Wohnung eine Atmosphäre von Angst und Bedrohung herrsche, wodurch die Gesundheit der Tochter beeinträchtigt wird, ein Ausweichen aufgrund der Beengtheit des Wohnraumes nicht möglich sei und ein weiteres Zusammenleben der Beteiligten die Entwicklung der Tochter erheblich gefährde.



## Unterschiede im Verfahren

### GewSchG

- nur auf Antrag der verletzten Person
  - Antrag mit zustellfähiger Anschrift des Antragsgegners, § 214 Abs. 2 Satz 1 und 2 FamFG.  
Welcher Gerichtsvollzieher ist für Zustellung örtlich zuständig?  
Zustellung durch Einwurf in den Briefkasten der Wohnung, die Antragsgegner nicht mehr betreten darf?  
Heilung von Zustellungsmängeln?
  - Zustellung als Voraussetzung für strafrechtliche Verfolgung, § 4 GewSchG
  - Beteiligung des Jugendamtes am Verfahren nur bei Verfahren mit Wohnungszuweisung, § 2 GewSchG, nicht bei Anträgen nur nach § 1 GewSchG auf Kontaktverbot, Abstandsgebot etc. nach Gewalt, Drohung, Stalking
  - keine Kindesanhörung, kein Verfahrensbeistand
  - Maßnahme in aller Regel befristet
  - Antrag Kind gegen Elternteil -> § 3 GewSchG, verweist auf Sorgerecht
- >

### § 1666 BGB

- Amtsverfahren
- Einleitung auf Anregung des Jugendamtes , eines Beteiligten oder vom Gericht selbst
- Verfahrensschritte Kindesanhörung, Verfahrensbeistand müssen beachtet und ggfs. nachgeholt werden.
- Nach neuer Rechtslage kein Verzicht auf erneute Kindesanhörung in der Beschwerdeinstanz
- Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen in „angemessenem Zeitabstand“, § 166 FamFG.
- möglich auch Verbot der Kontaktaufnahme zum Kind, mit Ausnahme für gerichtlich oder bei Jugendamt vereinbarten Umgang?